



# Postgeschichte und Altbriefkunde

Heft 172 - Dezember 2008

herausgegeben vom Deutschen Altbriefsammler-Verein e.V.

---

Thomas Matha

## **Der Briefpostverkehr zwischen dem Kirchenstaat und der Toskana 1814 - 1852**

---

Die Firma

**Dieter Brocks**

**Assekuranz-Makler oHG**

versichert weiterhin

Ihre Sammlungen auf **Ausstellungen** und in Ihrem **Heim**

Fordern Sie Anträge mit Erläuterungen an

Otto-Ernst-Straße 55 22605 Hamburg Telefon 040 / 82 62 69 Telefax 040 / 82 32 12  
eMail: [info@dieter-brocks.de](mailto:info@dieter-brocks.de)

---

# Der Briefpostverkehr zwischen dem Kirchenstaat und der Toskana 1814–1852

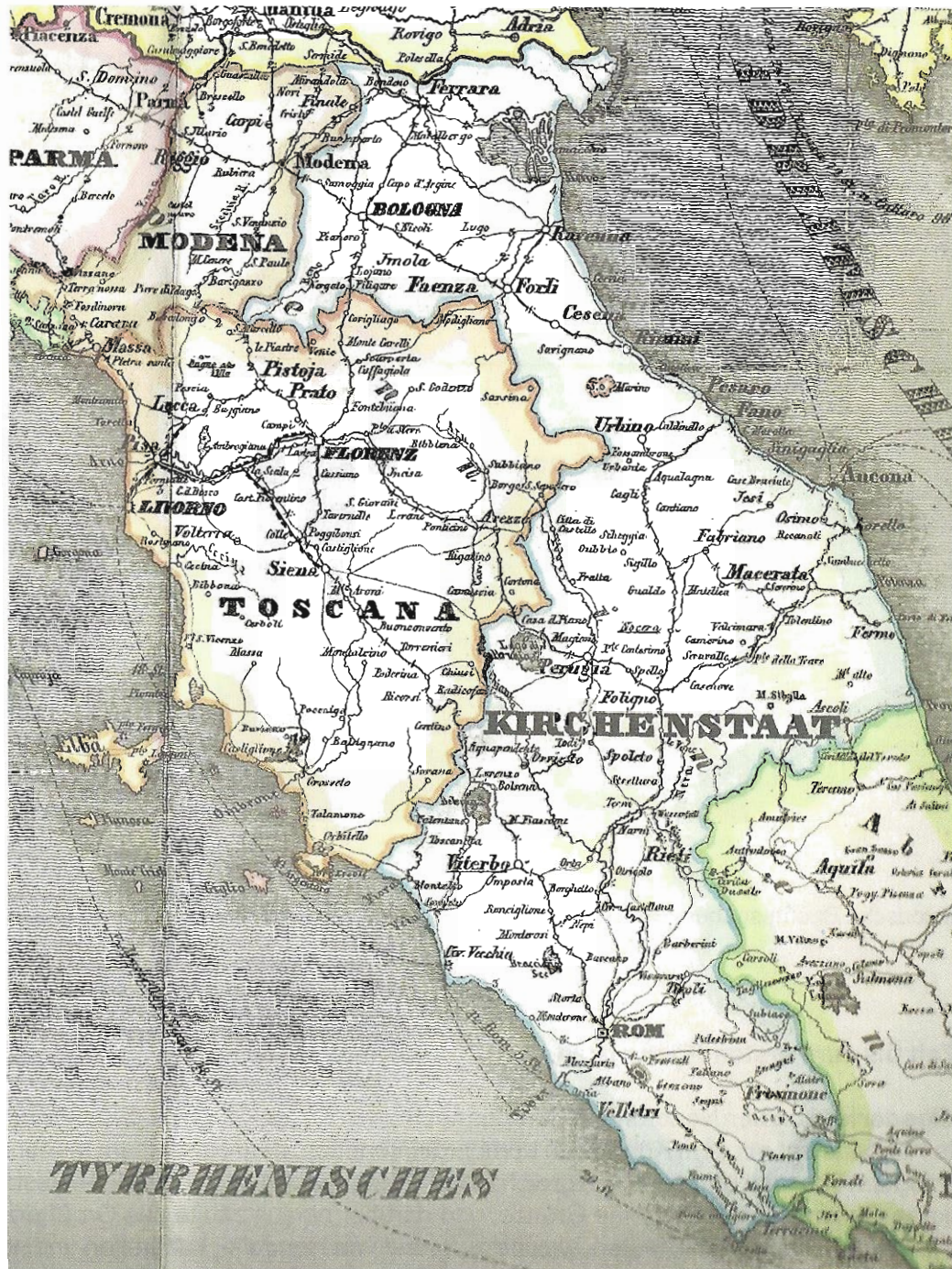


die historische Briefausgabestelle am Hauptpostamt in Cortona (Foto des Autors vom Mai 2007)

## 1) Die Zeit bis zum ersten Postvertrag

In der Folge der territorialen Neuordnung Europas nach dem Wiener Kongress grenzte der wieder erstarkte Kirchenstaat mit dem Königreich Lombardei Venetien, dem Herzogtum Modena, dem Großherzogtum Toskana und dem Königreich Neapel. Rein geografisch betrachtet bestand mit der Toskana die längste gemeinsame Grenze; und darüber hinaus zählte das Großherzogtum auch zu jenen altitalienischen Staaten, welche aufgrund von Handels-, kulturellen und sozialen Beziehungen einen besonders intensiven Austausch pflegte. Dies spielte sich zwischen den Romagne im Nordosten, Umbrien (und teilweise) den Marken im Mittelteil und Latium im Süden der Toskana ab. So ist die Toskana auch der einzige Staat, welcher mit allen drei Großregionen des Kirchenstaates direkten Kontakt hatte, während im Gegensatz Lombardei-Venetien und Modena lediglich mit der Romagne und das Königreich Neapel nur mit Latium und zu einem winzigen Teil mit den Marken grenzten. Diese Überlegungen spielen auch in der Betrachtungen des Postverkehrs zwischen beiden Staaten eine gewisse Rolle; und man darf nicht vergessen, dass beiden Staaten, der Kirchenstaat noch deutlicher, Transitländer für die Post zwischen Süd- und Norditalien war. Daher auch die Notwendigkeit, das bilaterale Postwesen und den Austausch zu regeln und ständig zu verbessern.





Der Kirchenstaat und die Toskana (Serz & Co., Nürnberg, 1851)

Nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft auf der italienischen Halbinsel und als Ergebnis der Machtverteilung durch Metternich wurde in Rom der Papst mit aller Macht wieder eingesetzt und auch in Florenz erfolgte die Restauration des Großherzogs der Linie Habsburg-Lothringen. Die Geburtsstunde der neuen (staatlichen) Postverwaltung des Kirchenstaates (gegen Ende 1814) war in enger Verbindung mit der Schließung der ausländischen Postbüros in Rom, auch jenes der Toskana.

Bereits im Juni 1814 bestimmte der Generalpostmeister des Kirchenstaates Rusconi, dass der Postverkehr mit der Toskana (zwischen Rom und Florenz) dreimal in der Woche zu erfolgen hatte, mit zwei Kursen über Acquapendente und einem über Perugia - Arezzo. Etwas später, im Jahr 1816 kam ein vierter hinzu, und zwar eine Verbindung zwischen Florenz und Livorno mit Perugia.

Die Postverbindungen zwischen der Toskana und dem Kirchenstaat kann man vorerst in drei große Abschnitte gliedern:

1. von 1814 bis 1824: die Zeit von der Wiedereinsetzung der staatlichen Postverwaltungen bis zu den Verhandlungen für einen ersten Postvertrag
2. von 1824 bis 1841: der erste Postvertrag
3. von 1841 bis 1852: der zweite römisch-toskanische Vertrag

In den ersten zehn Jahren also, bis zum Abschluss des ersten bilateralen Postvertrages war es an sich nur möglich, die Briefe bis zur jeweiligen Grenze zu frankieren. Auf der Grundlage der toskanischen Verordnung vom 23. Mai 1814 wurden die folgenden Tarife angewendet:

einfache Briefe bis 6 denari Gewicht (7 ½ g): 2 crazie

weitere Stufen: 3, 4, 5, 8, 10 crazie (die weiteren Gewichtsstufen waren: denari 6-8, 8-12, 12-18, 18-24, dann 1 Unze)

Einschreiben bis 6 denari: 10 crazie

weitere Stufen: 11, 11, 13, 16 und 18 crazie (Gewichtsfolgen wie vorher)

Die genannte Verordnung sah aus toskanischer Seite auch die Möglichkeit vor, Briefe bis zum Empfänger zu bezahlen, obwohl dafür keine Rechtsgrundlage mit dem Kirchenstaat bestand. Die Gebühren dafür waren so gestaltet: einfacher Brief 6 crazie, als Einschreiben 20 crazie (weitere Gebührenstufen: 9, 12, 18, 27, 36, Einschreiben 18, 24, 36, 54, 72). Bis heute sind mir solche Frankobriefe unbekannt.

Die Postordnung im Kirchenstaat hingegen sah für Auslandsbriefe die Aufgabegebühr ("impostazione" oder "impostatura") von 2 ½ baj vor, und zwar auf der Grundlage der Verordnung des Generaldirektors der Postverwaltung A. Rusconi vom 16.8.1814 (*eine Originalabschrift befindet sich in meiner Sammlung*). Die impostazione galt in dieser Zeit aber nicht für Briefe in den Kirchenstaat, hier wurde in der Regel ein Tarif von 5 bajocchi eingehoben. In späterer Zeit entsprach dann das Konzept auch für einlangende Korrespondenzen (*siehe hierzu auch meinen Aufsatz im DASV-Rundbrief Nr. 466*).

Aus dieser Zeit gibt es recht wenige Briefe. Ich kann hier vier aus dem Kirchenstaat in die Toskana und drei in den Kirchenstaat zeigen.



## Kirchenstaat in die Toskana



Abb. 1: von Rom nach Siena 14.4.1817, vom Absender wurde die impostazione von 2 ½ baj (roter Stempel rückseitig) bis zur Grenze bezahlt, der Empfänger bezahlte 4 crazie (6 soldi und 8 denari).

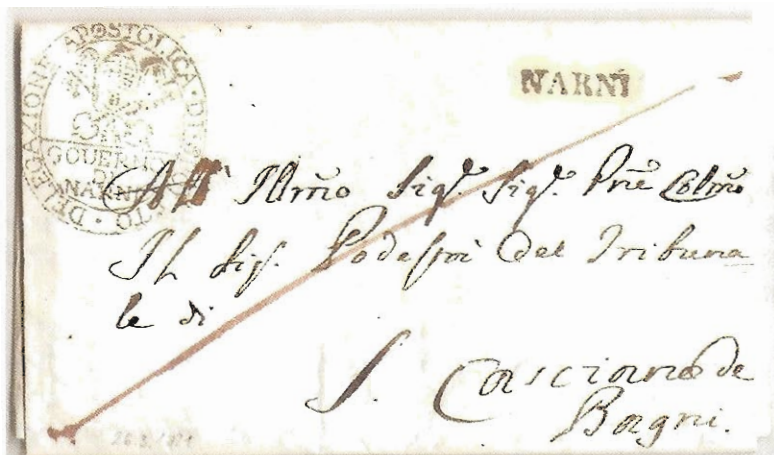


Abb. 2: von Narni nach San Casciano 26.3.1821, franko 2 ½ baj bis zur Grenze (handschriftlich rückseitig). Der Frankostrich deutet auf die Gebührenfreiheit in der Toskana hin (Gerichtssache).

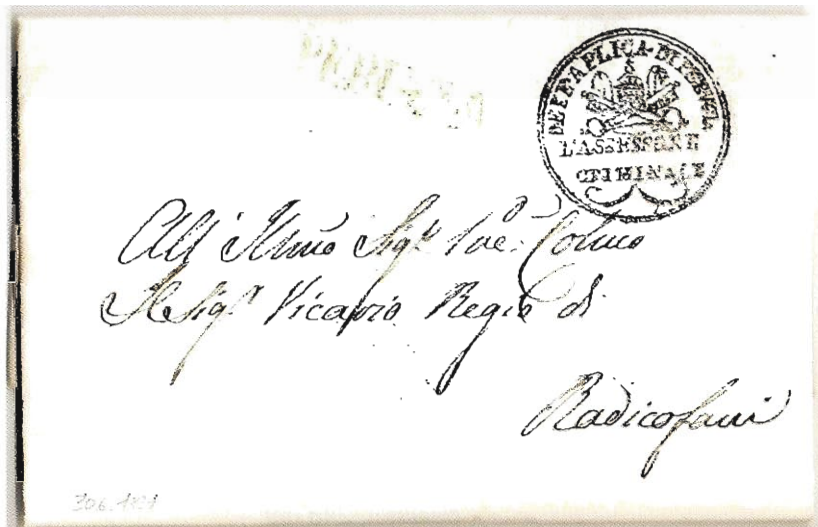


Abb. 3: von Perugia nach Radicofani 30.6.1821, in beiden Staaten gebührenfrei.

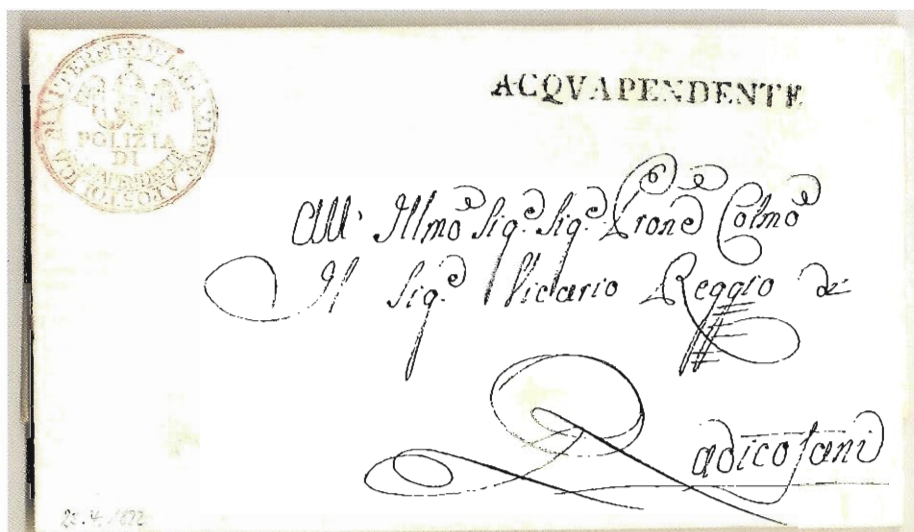


Abb. 4: von Acquapendente nach Radicofani 25.4.1822, auch bei diesem Brief verlangte weder der Kirchenstaat noch die Toskana eine Gebühr.

### Toskana in den Kirchenstaat

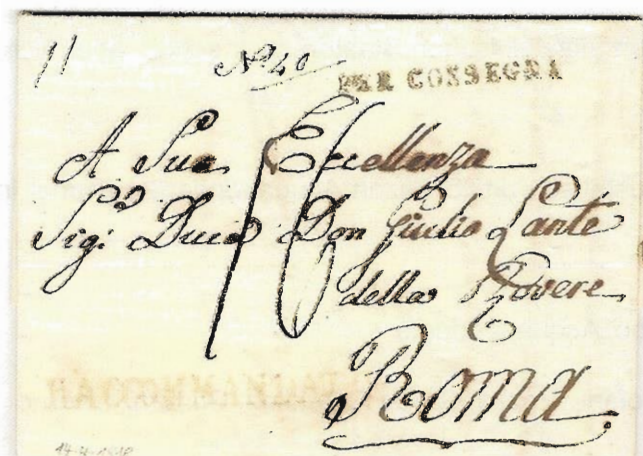


Abb. 5: Einschreiben von Florenz nach Rom 14.4.1818, die Stempel PER CONSEGNA (Toskana) und RACCOMANDATO (Kirchenstaat) bestätigen die Einschreibesendung, es wurden 11 crazie bis zur Grenze bezahlt, und zwar für einen Brief von mehr als 6 denari Gewicht. Der Kirchenstaat taxierte 16 bajocchi; ein Erklärungsversuch dafür wäre: 2x5 bajocchi Briefgebühr, 5 bajocchi Einschreiben und 1 baj Zustellungsgebühr in Rom für Einschreiben. Aufgrund der fehlenden Quellen eine reine Theorie.





Abb. 6: von Florenz nach Rom  
20.8.1822, franko 5 crazie bis zur  
Grenze für einen Brief zwischen 12  
und 18 denari Gewicht (14,1 -21,2  
g); im Kirchenstaat mit 10 bajocchi  
belastet, 2x5 baj.



Abb. 7: von Radicofani nach Soriano  
8.10.1822, franko 2 crazie, einfacher  
Brief bis zur Grenze bezahlt, im  
Kirchenstaat mit 5 bajocchi taxiert.

## 2) Der erste Postvertrag von 1823

Der erste Postvertrag zwischen der Toskana und dem Kirchenstaat wurde am 28. Dezember 1823 abgeschlossen und war provisorisch bereits am 1. Juli 1823 in Kraft getreten, definitiv dann am 1. April 1824. Diese Vorlaufzeit einer bereits fertig ausgehandelten Vertragsvorlage, welche nur noch zu ratifizieren war, ist in den altitalienischen Staaten zwar selten, aber nicht unüblich.

### Verbindungen

Es wurden zweimal wöchentlich ein Postaustausch am Grenzzort Acquapendente, einmal in Perugia und dreimal in Bologna vereinbart.

### Austauschpostämter

Kirchenstaat: Rom, Bologna, Perugia, Viterbo, Acquapendente

Toskana: Florenz, Siena, San Quirico, Radicofani, Arezzo, Castel Fiorentino, Cortona, Livorno

### *Vertragsbedingungen*

Der Austausch erfolgte in geschlossenen Paketen, und zwar jeweils zwischen den vereinbarten Vertragsämtern. Die Übergabe der Pakete erfolgte ohne direkte Abrechnung eines Betrages (erfolgte nur im Buch), auch was die Transitgebühren betrifft (der Kirchenstaat übergab gebührenfrei die napoletanischen und sizilianischen Briefe und die Toskana ebenso die sardischen und französischen).

### *Transite*

Für die sardischen Korrespondenzen und darüber hinaus (v.a. die französischen) mit Bestimmungsort Neapel, und für jene der anderen ausländischen Staaten nach Rom zahlte der Kirchenstaat für den toskanischen Transit, abgesehen von den anderen bereits bestehenden Belastungen, 11 bajocchi für 30 g Briefe [bei einem Gewicht von 7 ½ g des einfachen Briefes also 2 ¾ baj pro Brief]. Umgekehrt bezahlte die toskanische Post für den Kirchenstaat-Transit der Briefe aus Neapel und Sizilien nach Sardinien, Frankreich und darüber hinaus 8 bajocchi [2 baj für den einzelnen Brief]. Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen und Bücher unterlagen keiner Transitgebühr. In diesem Vertrag wurde auch festgelegt, dass die toskanischen Kuriere ohne Entgelt auf Kirchenstaatsgebiet bis Bologna und weiter nach Mantua reisen konnten. In Bologna wurden auf dem Rückweg die Pakete des Kirchenstaates in die Toskana mitgenommen.

### *Gebühren*

Wie in den meisten dieser frühen Verträge wird im Abkommen selbst nicht über konkrete Gebühren der Briefe gesprochen; dies wurde Folgevereinbarungen der Postverwaltungen überlassen.

Eine Verordnung von Kardinal Pacca vom 23. März 1824 gab die Gebühren für den Kirchenstaat bekannt:

- a) Grenzfrankobriefe: impostazione, 2 ½ baj [nur bis 1832, danach 5 baj]
- b) Frankobriefe: impostazione + 6 baj, Gesamtgebühr 8 ½ baj
- c) eingeschriebene Frankobriefe: impostazione + 6 baj + 10 baj, Gesamt 18 ½ baj

Der Generaldirektor der toskanischen Postverwaltung gab mit Rundschreiben vom 7.9.1824 die toskanische Gebühren bekannt, welche ab 1. Oktober 1824 in Kraft traten:

bis 5 denari Gewicht: 10 soldi

|            |                 |
|------------|-----------------|
| 6 denari:  | 15 soldi        |
| 8 denari:  | 1 Lira          |
| 12 denari: | 1 Lira 10 soldi |
| 18 denari: | 2 Lire 5 soldi  |
| 24 denari: | 3 Lire          |

Einschreiben:

einfache Briefe: doppelte Gebühr + 1 paolo (8 crazie) fixe Gebühr für Einschreiben

|            |           |
|------------|-----------|
| 6 denari:  | Lire 2    |
| 8 denari:  | Lire 3    |
| 18 denari: | Lire 4.10 |
| 24 denari: | Lire 6    |

Mit Rundschreiben vom April 1825 wurde auch die Gebühr für die Drucksachen mitgeteilt. Für jeden ganzen Bogen "außerordentlicher Drucksorten" bezahlte man 5 soldi, für periodische hingegen 3 soldi.



Die Währungsangaben in Lire, Soldi und Denari (die gleiche Bezeichnung gibt es ja auch für das Gewicht) wurden meistens in der Kursmünze *crazie* umgewandelt und taxiert. Die Paritäten waren: 1 Lira entsprach 12 crazie bzw. 20 soldi bzw. 240 denari.

Während die Gebührenregelung für die aufzugebende Post ziemlich klar ist, bestehen für die Taxierung der einlangende Korrespondenzen zahlreiche Fragen. Wie bereits erwähnt galt die *impostazione* ja für alle ausländischen Staaten, jedoch wurden die Briefe aus dem Ausland völlig unterschiedlich taxiert. Leider kenne ich aus dieser Zeit keine Quellen, welche von den zu taxierenden toskanischen Briefen sprechen, im Gegensatz etwa zu Briefen aus den anderen altitalienischen Staaten (Sardinien 15 baj, Lombardei Venetien, Parma und Modena 9 baj, Neapel 8 baj). Leider kann man auch nicht davon ausgehen, dass nur die reine distanzabhängige Inlandsgebühr berechnet wurde, denn auch in diesem Fall gibt es Abweichungen. Einige Briefe sind leider unerklärlich geblieben.

### Zusammenfassung

| Brief               | Kirchenstaat*     | Toscana   |
|---------------------|-------------------|-----------|
| Grenzfranko         | 2 ½ baj / 5 baj   | 2 crazie  |
| Franko              | 8 ½ baj / 11 baj  | 6 crazie  |
| Franko-Einschreiben | 18 ½ baj / 21 baj | 20 crazie |

\*bis / ab 1832

### Kirchenstaat in die Toscana



Abb. 8: von Rom nach Pisa 27.7.1824, gebührenfrei im Kirchenstaat (amtlich bestätigt vom Stempel S.P. = Sacra Penitenziaria), am Ankunftsort mit 15 crazie taxiert (Gewicht von 18 bis 24 denari, ein Brief mit 4 Bögen).

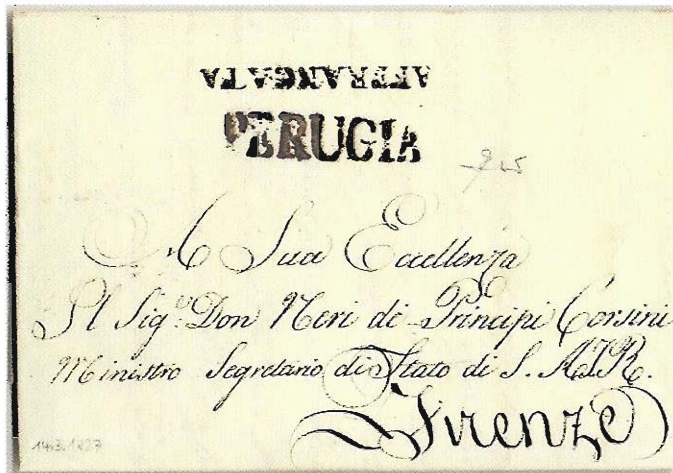
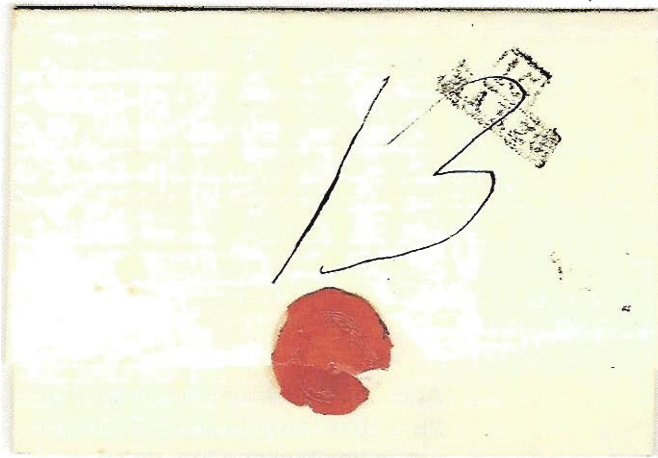


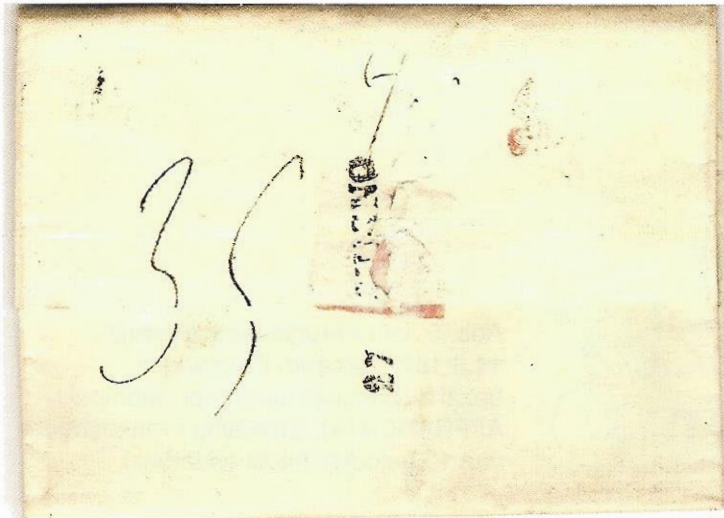
Abb. 9: von Perugia nach Florenz  
14.3.1827, bis zum Empfänger  
bezahlt (bestätigt durch den Stempel  
AFFRANCATA), rückseitig Frankogebühr  
von 13 bajocchi (nicht erklärbar).



Rückseite Abb. 9



Abb. 10: Einschreiben von Rom nach  
Livorno 23.6.1827, franko 35 bajocchi.  
Auch diese Gebühr ist aufgrund der  
amtlichen Regelung nicht erklärbar, es  
fehlen auch Hinweise zu Gewicht und  
Einzelbeträgen.



Rückseite Abb. 10

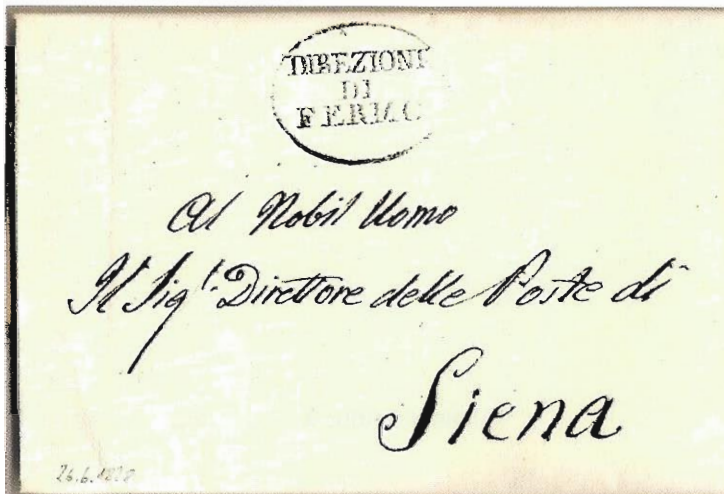


Abb. 11: Gebührenfreier Brief vom 26.6.1828, sowohl im Kirchenstaat wie in der Toskana frei, da es Korrespondenz der Postdirektoren von Fermo und Siena war.

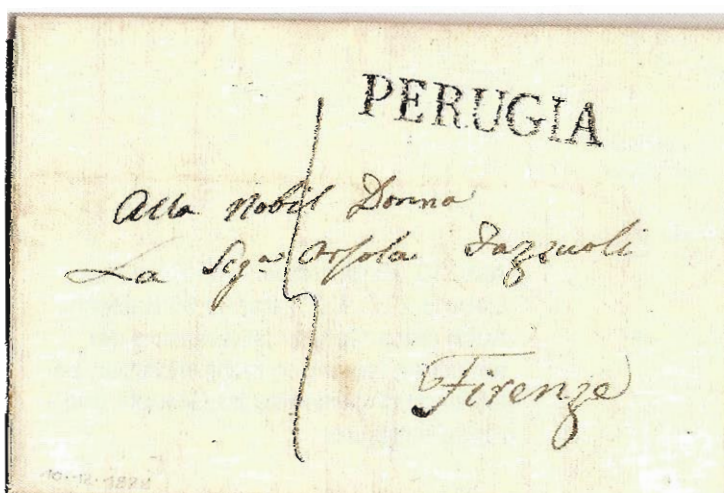


Abb. 12: von Perugia nach Florenz 10.12.1828, ohne Gebührenvermerk im Kirchenstaat, in der Toskana mit 5 crazie taxiert (Brief zwischen 12 und 18 denari Gewicht).



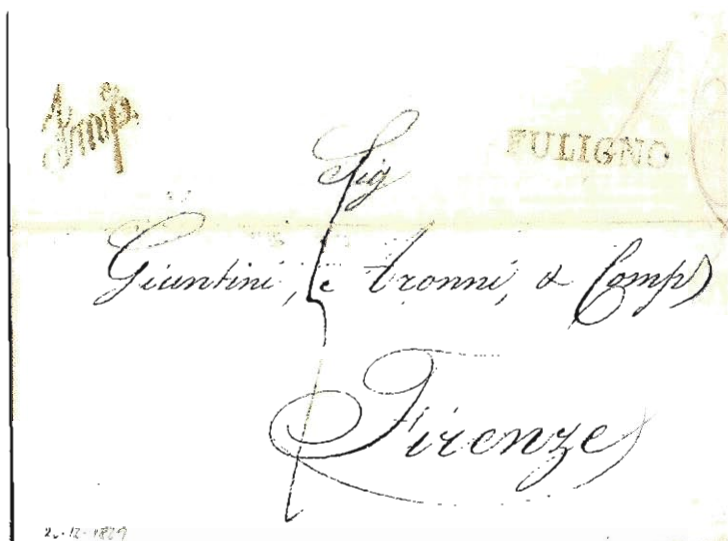


Abb. 13: von Foligno nach Florenz 20.12.1829, die impostazione von 2 ½ baj wurde sowohl durch den entsprechenden Stempel vorne und durch den Zahlenstempel rückseitig bestätigt. Vom Empfänger wurden 5 crazie verlangt.

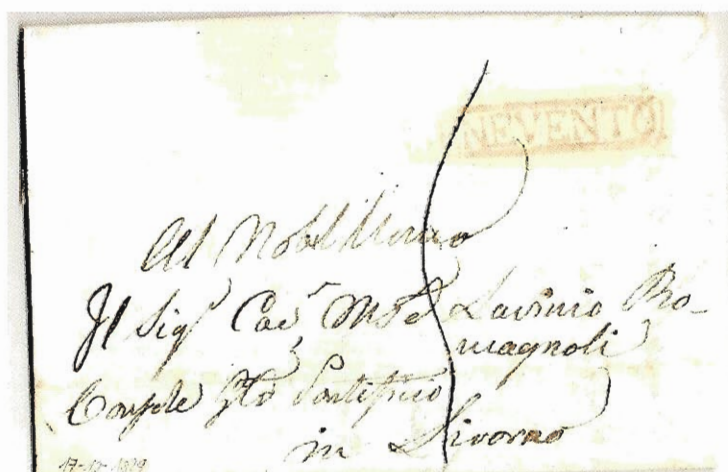


Abb. 14: Aus der Kirchenstaats-Enklave Benevento (im Königreich Neapel) nach Livorno 17.12.1829, kein Gebührenvermerk im Kirchenstaat, in der Toskana wurden 5 crazie bezahlt.



Abb. 15: Brief aus Neapel 22.3.1831, privat nach Rom befördert und hier nach Livorno aufgegeben, 2. Gewichtsstufe im Kirchenstaat (über 7 ½ g) und daher 5 baj bezahlt, in der Toskana verlangte man 18 crazie.

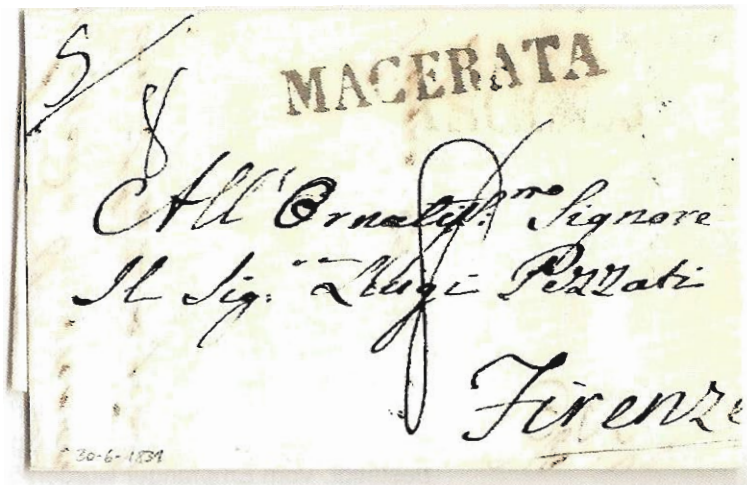


Abb. 16: von Ascoli über Macerata nach Florenz 30.6.1831, impostazione 5 bajocchi (mehr als 7 ½ g), in der Toskana, da schwerer als 8 denari, wurden 8 crazie taxiert.

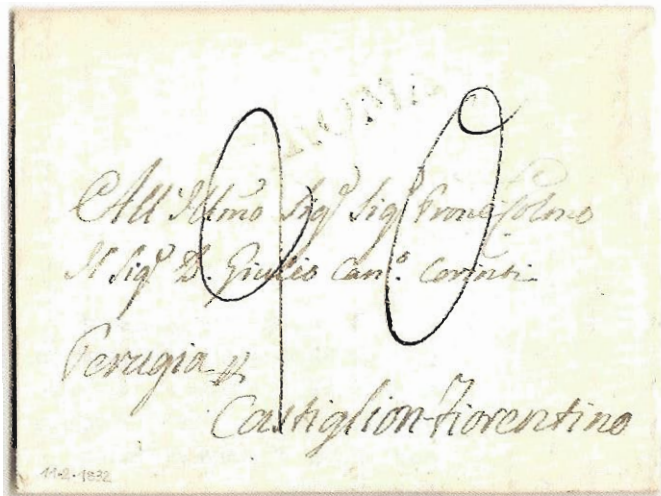


Abb. 17: von Rom nach Castiglion Fiorentino 11.2.1832, franko 10 bajocchi (4fache impostazione, 1 Unze Gewicht), 20 crazie beim Empfänger taxiert.

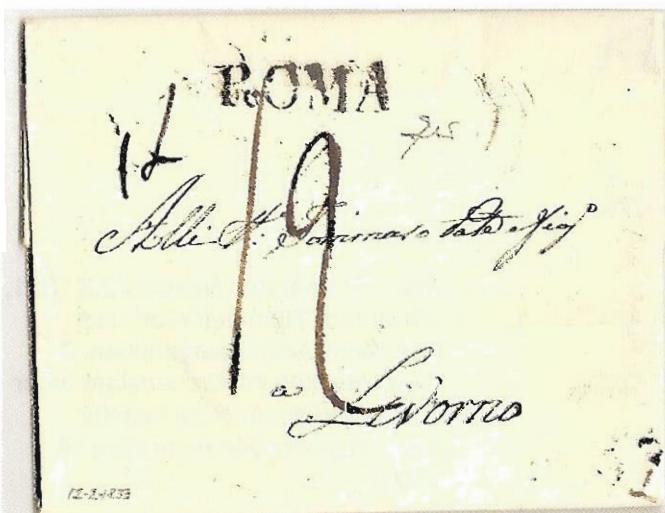
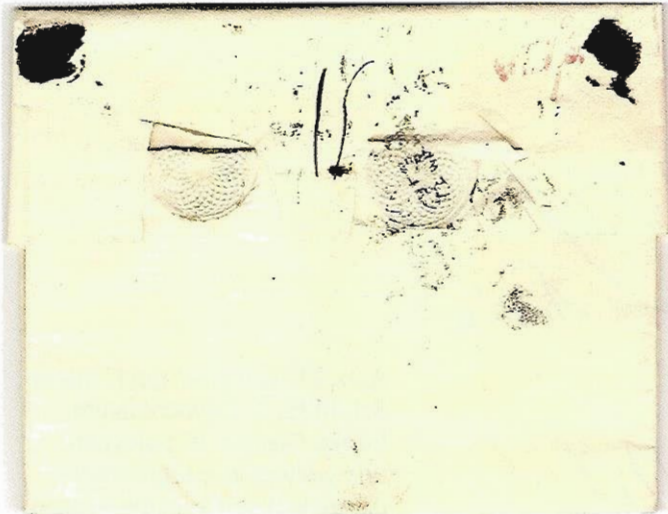


Abb. 18: von Rom nach Livorno 12.2.1833, franko 15 bajocchi (dreifache impostazione), in der Toskana mit 12 crazie taxiert (Brief zu 14 denari Gewicht).



Rückseite Abb. 18



Abb. 19: von Viterbo nach  
Siena 22.11.1836, gebührenfrei,  
da Korrespondenz zwischen  
Postdirektoren.

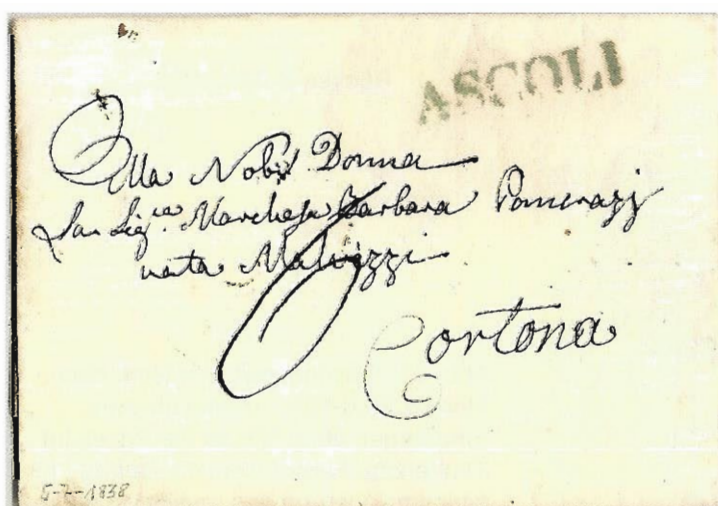


Abb. 20: von Ascoli nach Cortona  
5.7.1838, kein Vermerk über die  
bezahlte Kirchenstaatsgebühr, in der  
Toskana wurden 6 crazie für einen  
Brief zwischen 8 und 12 denari  
Gewicht eingehoben.





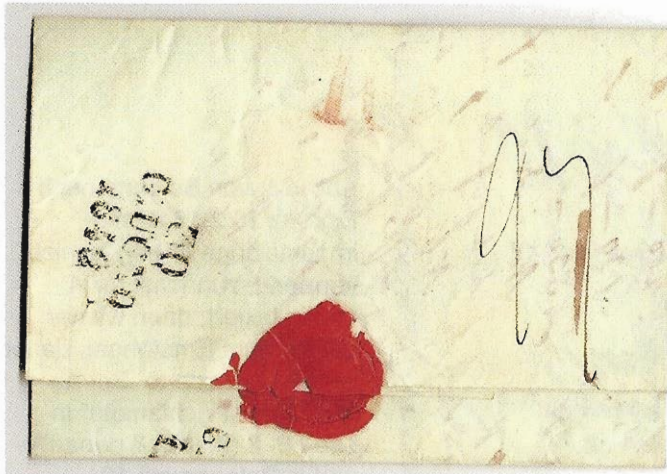
Abb. 21: von Rom nach Siena  
8.1.1839, 2. Gewichtsstufe,  
franko Grenze 10 bajocchi  
und weiters je 6 bajocchi für  
die toskanischen Kuriere, also  
14 baj (nicht angeschrieben),  
Gesamt 24 bajocchi.



Rückseite Abb. 21



Abb. 22: Einschreiben von Rom nach  
Florenz 26.6.1840, franko bis zum  
Empfänger, auch hier ist die Praxis im  
Kirchenstaat ersichtlich, die Beträge für  
impostazione und das restliche Franko  
getrennt anzuschreiben; in diesem Fall  
waren es 10 baj (2. Gewichtsstufe) und  
27 baj für Einschreiben und Weiterfranko  
an die Toskana.



Rückseite Abb. 22



Abb. 23: von Fermo nach Florenz  
9.7.1840, franko bis zum Empfänger,  
bezahlt wurden 18 bajocchi, einschließ-  
lich 10 bajocchi impostazione; eine  
Erklärung dafür habe ich keine  
gefunden.



Rückseite Abb. 23





Abb. 24: von Bologna nach Florenz 20.2.1841, die impostazione (5 baj) ist nicht vermerkt; zunächst mit 4 crazie taxiert, dann wieder zurück zum Empfänger, daher wurde der taxierte Betrag wiederholt ("richiamate" in Lire / 6. 8 (6 soldi 8 denari)), und in Bologna mit 10 bajocchi umgerechnet.

### Toskana in den Kirchenstaat



Abb. 25: von Livorno nach Osimo 18.9.1826, die toskanische Gebühr (2 crazie) fehlt, der Kirchenstaat verlangte 4 bajocchi



Abb. 26: von Genua nach Florenz 13.8.1827 und weiter nach Ferrara; die sardische Gebühr von 10 decimi (1 Lira) bis zur toskanischen Grenze ist rückseitig notiert, in der Toskana wurden 5 crazie taxiert; dieser Betrag wurde notiert ("richiamate") und der Kirchenstaatspost angelastet, welche in Ferrara 13 bajocchi, einschließlich Inlandsgebühr, erhob.





Abb. 27: Einschreiben von Florenz nach Rom 17.2.1827, bis zur Grenze bezahlte der Absender 18 crazie (Brief über 1 Unze Gewicht), in Rom verlangte die Post stolze 50 bajocchi.

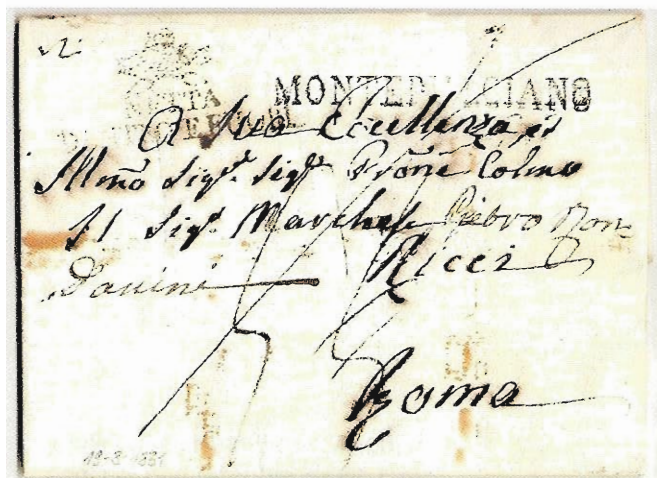


Abb. 28: von Siena, aufgegeben in Montepulciano nach Rom 19.8.1831, toskanische Aufgabegebühr von 2 crazie bis zur Grenze; der Empfänger zahlte, nachdem der Brief desinfiziert worden war (vgl. den römischen Stempel NETTA/DENTRO E FUORI) 5 bajocchi

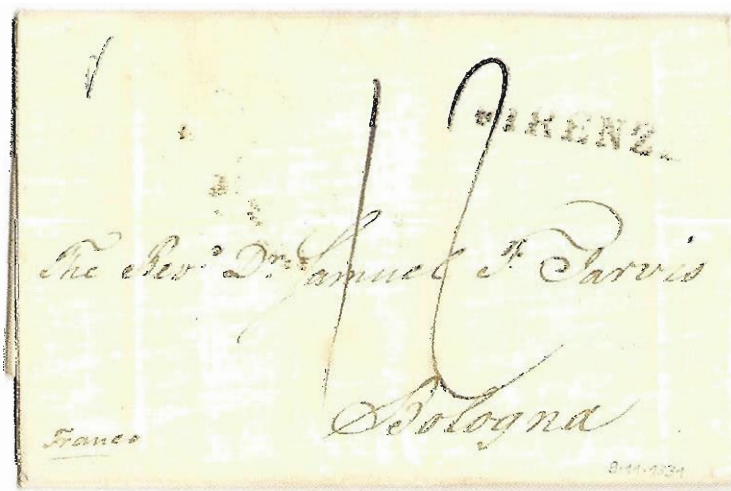


Abb. 29: von Florenz nach Bologna 9.11.1831, in der Toskana wurden 5 crazie bezahlt, der Empfänger hingegen 12 bajocchi.



Abb. 30: von Livorno nach Corneto  
4.1.1832, ohne toskanischem  
Gebührenvermerk, 7 bajocchi  
waren vom Empfänger zu  
entrichten. Auch dieser Brief  
unterlag der Desinfektion gegen  
Cholera in Rom.

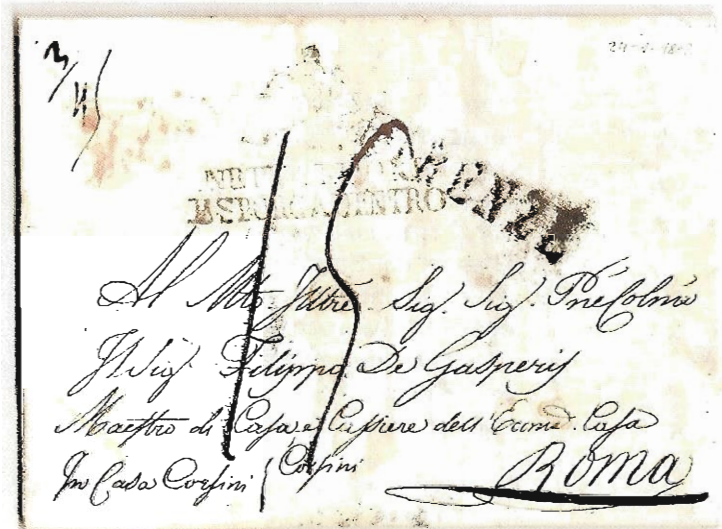


Abb. 31: von Florenz nach Rom  
24.1.1832, ein Brief von ¾ Unze  
Gewicht, bis zur Grenze wurden 5  
crazie bezahlt, am Ankunftsort 15  
bajocchi.

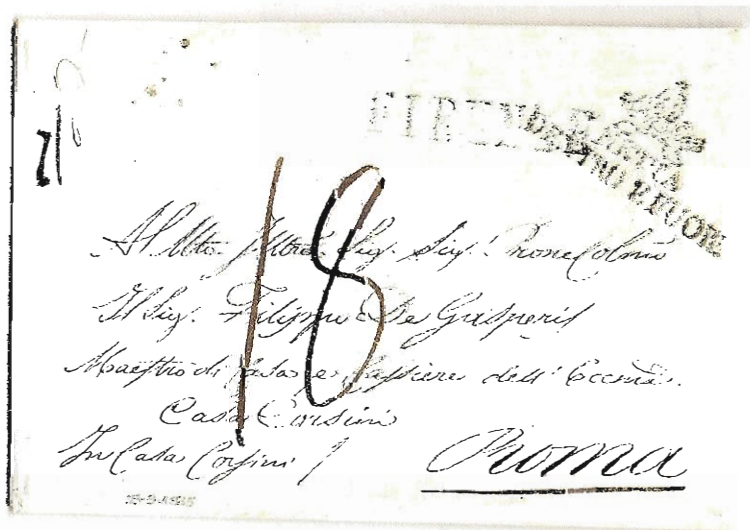


Abb. 32: von Florenz nach Rom  
23.9.1835, 8 crazie bis zur Grenze  
und 18 bajocchi im Kirchenstaat.



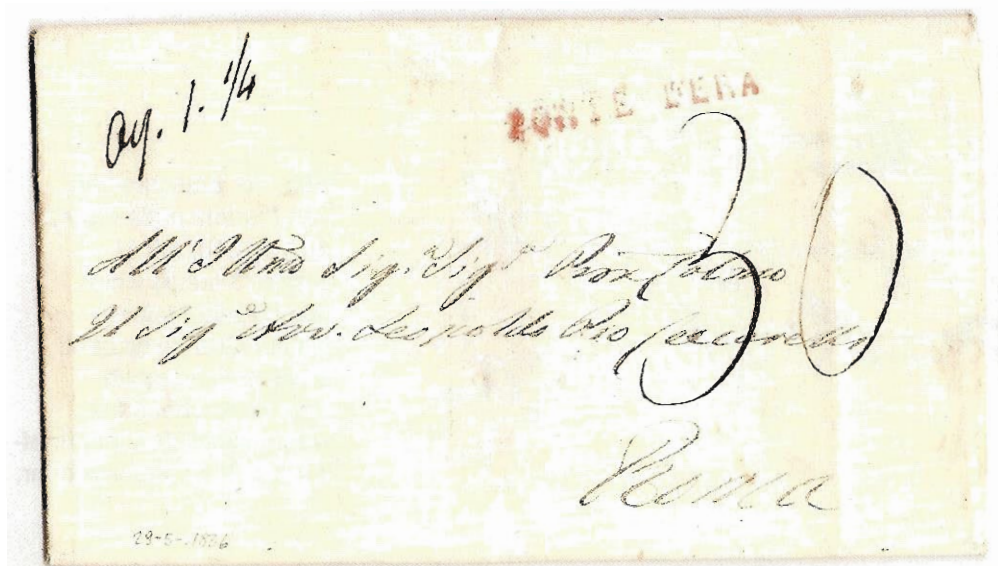


Abb. 33: von Pontedera nach Rom 29.5.1836, die toskanische Gebühr wurde nicht vermerkt; der Kirchenstaat notierte das Gewicht mit 1 ¼ Unzen, und verlangte dafür 30 bajocchi.

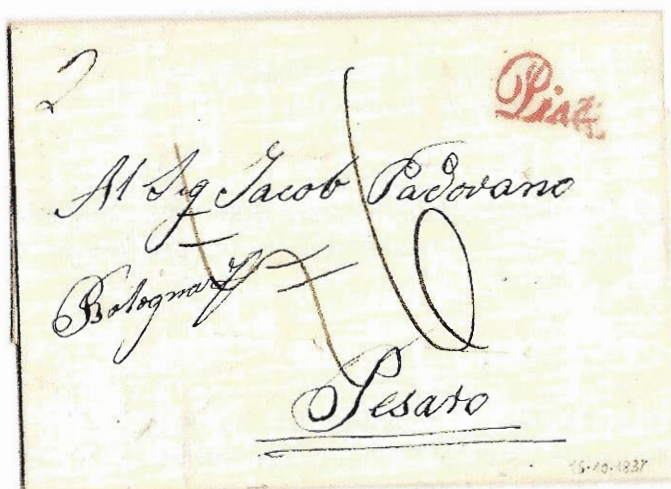


Abb. 34: von Pisa nach Pesaro 16.10.1837, 2 crazie bis zur Grenze bezahlt, im Kirchenstaat waren 6 bajocchi zu berappen, nachdem vorher irrtümlich 4 bajocchi geschrieben wurde. In Bologna erfolgte die Desinfektion des Briefes.



Abb. 35: von Livorno nach San Giovanni Persicetto 24.1.1838, der Absender bezahlte 3 crazie bis zur Grenze, 4 bajocchi der Empfänger.





Abb. 36: Einschreiben von Florenz nach Faenza 10.12.1840, mit 11 crazie (3 crazie Brief und 8 Einschreiben) bis zur Grenze bezahlt, 8 bajocchi bezahlte man im Kirchenstaat, wahrscheinlich 4 baj Brief- + 4 baj Einschreibengebühr.

### Abschließende Bemerkungen

Es fällt deutlich auf, dass die Gebühren bei vielen Briefen nur schwer oder gar nicht präzise gedeutet werden können. Allgemein kann man bei den Inlandstaxen des Kirchenstaates ableiten:

- in die 3. Distanz (*Romagne*): 4 baj (bei Einschreiben zu verdoppeln)
- in die 2. Distanz (*Umbrien und Marken*): zunächst 4, dann 6 baj
- in die 1. Distanz (*Latium*): 5 baj, bisweilen auch 7 baj

Man muss auch unterstreichen, dass insgesamt völlig vorausbezahlte Briefe die Ausnahme sind, wobei Frankobriefe in die Toskana häufiger sind als umgekehrt. Einschreibebriefe waren besonders selten, vor allem jene in den Kirchenstaat.

### Literatur und Referenzen:

- Alfani, Vanni: Toscana. Organizzazione postale dal 1700 al 1851. Florenz, 2007.
- Fedele, Clemente und Gallenga, Mario: Per servizio di Nostro Signore. Strade, corrieri e poste dei papi dal medioevo al 1870. Modena, 1988.
- Carra, Lorenzo: I rapporti postali del Regno Lombardo Veneto con il Granducato di Toscana 1815-1859. Vaccari Magazine Nr. 38 (2007), S. 51-65.
- Sammlung Alberto Del Bianco, Arezzo.

### 3) Der neue Postvertrag von 1841

Nachdem acht Jahre vergangen waren, entschlossen sich die beiden Staaten wiederum einen Postvertrag abzuschließen, wobei die Hauptgründe dafür bürokratische Schwierigkeiten in der Vergangenheit und vor allem die nicht angenommenen und daher zurückgewiesenen Briefe waren.<sup>1</sup> Nun muss man feststellen, dass diese nicht angenommenen („faulen“) Korrespondenzen eine nicht unbeträchtliche Belastung für die Post des Kirchenstaates darstellten, immerhin zählte man 1839 insgesamt 2.130 zurückgewiesene Briefe aus dem Ausland, mit einem Verlust von 1.449 Scudi. Die Mehrzahl dieser Problembriefe stammte aus der Toskana, weshalb man mit diesem neuen Postvertrag die Grundlagen dafür schaffen wollte, diese Komplikationen weitgehend zu vermeiden.

Der Vertrag<sup>2</sup> wurde offiziell in Rom von den Botschaftern am 12. August 1841 unterzeichnet, wobei man sich auf das Inkrafttreten rückwirkend mit 1. Juli verständigte (Art. 33), eine in Italien nicht unübliche Vorgangsweise. Der Vertrag sollte eine Laufzeit von drei Jahren haben und es wurde eine stillschweigende Verlängerung vorgesehen. Im Vergleich zum Vertrag von 1823 sind folgende Neuerungen hervorzuheben:

- 1) eine präzisere Regelung der Austauschämter und -bedingungen zwischen beiden Staaten;
- 2) der Transit durch beide Länder wurde genauer bestimmt und die Gebühren hierfür benannt;
- 3) Bestimmungen für zurückgewiesene Korrespondenzen und ihre Verrechnung wurden eingeführt.

#### *Postaustausch zwischen der Toskana und dem Kirchenstaat*

Es wurden direkt lediglich die Postämter des Kirchenstaates benannt (Art. 2), nicht jedoch jene der Toskana; es waren:

- Acquapendente
- Perugia
- Bologna

Im Art. 3 wurden die miteinander korrespondierenden Postämter, welche zu Paketschlüssen berechtigt waren, angegeben.

#### *Im Kirchenstaat:*

- 1) Rom
- 2) Acquapendente
- 3) Perugia
- 4) Bologna

#### *In der Toskana:*

- 1) Florenz
- 2) Siena
- 3) San Quirico
- 4) Radicofani
- 5) Arezzo
- 6) Cortona
- 7) Castiglion Fiorentino

Florenz und Rom konnten in geschlossenen Briefpaketen untereinander und mit den anderen Ämtern austauschen, Acquapendente mit Radicofani, S. Quirico und Siena und schließlich Perugia mit Arezzo, Cortona und Castiglion Fiorentino. Somit wird ersichtlich, dass die geschlossenen Pakete nur zwischen den Grenzpostämtern (mit Ausnahme der Hauptstädte) zugelassen waren und die anderen Verbindungen mit „open mail“ erfolgten.

<sup>1</sup> Fedele, Clemente e Gallenga, Mario: Per servizio di Nostro Signore. Strade, corrieri e poste dei papi dal medioevo al 1870. Prato, 1988, S. 375.

<sup>2</sup> Der Text ist veröffentlicht im Buch von Vanni Alfani: Toscana. Organizzazione postale dal 1700 al 1851, Prato, 2007, S. 182.

## *Organisation des Postverkehrs*

Acquapendente: 5 wöchentliche Postaustausche, davon 3 mit Kurieren/großen Postkutschen und 2 mit Stafetten/kleinen Postkutschen (Art. 4)

Perugia: 3 wöchentliche Verbindungen, Verhältnis wie oben 2:1 (Art. 5)

Bologna: 5 wöchentliche Verbindungen mit Kurieren oder Stafetten (vatikanische oder österreichisch-toskanische, Art. 6)

Die geschlossenen Pakete waren je nach Herkunft und Kategorie (Briefe, Drucksachen usw.) getrennt zu versenden und hatten ein Begleitblatt (Art. 8).

Bedeutend ist Artikel 9, in welchem vereinbart wurde, dass die Korrespondenzen ohne Entgelt, Vergütung und Verpflichtung zur Rückerstattung ausgewechselt werden. Diese Bestimmung (im wesentlichen also ein Grenzfrankozwang) muss in Verbindung mit dem Artikel 17 gesehen werden, welcher erstmals auch die Möglichkeit für Frankobriefe vorsah, auch für die Briefe aus dem Kirchenstaat nach Sardinien. Was die entsprechenden Frankogebühren betrifft, so verweist der Vertrag auf nachfolgende Ausführungsbestimmungen zwischen den beiden Postverwaltungen und präzisiert, dass diese mit dem P.D. Stempel zu versehen und für Frankobriefe getrennte Pakete zu schließen seien.

## *Transit*

In den Artikeln 10 bis 16 wurden die Bedingungen für den Kirchenstaats- und den Toskanatransit festgeschrieben.

a) Tarif für den Transit durch die Toskana oder den Kirchenstaat: je 30 g Briefe 15 soldi und 4 denari = 12 bajocchi, für Zeitungen, Drucksachen und Bücher zu einem Bogen 1 soldo und 4 denari = 1 bajocco

Der Kirchenstaatstransit war auf jene Korrespondenzen nicht anwendbar, welche über Frankreich hinausgingen und für welche Frankozwang bestand.

b) Briefe aus dem Kirchenstaat nach Sardinien: neben dem Toskanatransit wurde eine Gebühr von 1,40 Franc je 30 g Briefe und 5 centimes je Bogen Drucksachen erhoben.

c) Briefe aus/nach anderen Staaten in den Kirchenstaat (Pakete mit stets 30 g Gewicht):

1) aus Frankreich und den französischen Kolonien in Nordfrankreich: 2 Fr 40 cent

2) aus Spanien, Portugal, Gibraltar, den jeweiligen Kolonien und Belgien: 3 Fr 60 cent

3) Drucksachen je Bogen aus Staaten außerhalb Frankreichs: 5 centimes

4) nach Großbritannien: 1 Fr 40 cent

5) nach Spanien, Portugal, Gibraltar, und Kolonien: 5 Fr (1.40 Sardinien + 3.60 Frankreich)

Für Warensendungen wurde eine Gebühr festgesetzt, welche einem Drittel der Briefgebühr entsprach, jedoch nie weniger als die Gebühr eines einfachen Briefes ausmachen durfte (Art. 19).

Um Schwierigkeiten und Zahlungsprobleme für nicht angenommene Briefe zu vermeiden wurde in den Artikeln 20 bis 23 eine neue Regelung für diese Korrespondenzen vereinbart.

Die konventionellen Währungsparitäten wurden wie folgt festgelegt (Art. 25):

84 Französische Franc = 100 Lire fiorentine = 15,80 Scudi romani

1 scudo = 5,31 Franc = 6,32 Lire toscane



## Die Tarife

Bei Inkrafttreten des Vertrages galten folgende Posttarife:

### aus dem Kirchenstaat in die Toskana

a) franko toskanische Grenze: Aufgabegebühr (impostazione) 5 bajocchi für ein Gewicht von 6 denari (ca. 7 ½ g)

in der Toskana wurden die Briefe wie folgt taxiert:

- bis 6 denari Gewicht: 6 crazie
- 6 - 8 denari: 8 crazie
- 8 - 12 denari: 10 crazie
- 12 - 18 denari: 15 crazie
- 18 - 24 denari: 22 crazie
- eine Unze: 30 crazie

Einschreiben: + 8 crazie Rekogebühr

b) Frankobriefe: 11 ½ baj je 6 denari Gewicht (5 baj impostazione + 6 ½ für den toskanischen Kurier)

Einschreiben: doppelte Gebühr

### aus der Toskana in den Kirchenstaat

a) franko Kirchenstaatsgrenze:

- bis 6 denari Gewicht: 3 crazie
- 6 - 8 denari: 4 crazie
- 8 - 12 denari: 6 crazie
- 12 - 18 denari: 8 crazie
- 18 - 24 denari: 12 crazie
- eine Unze: 16 crazie

Einschreiben: + 8 crazie Rekogebühr

im Kirchenstaat wurden diese Briefe taxiert: 5 bajocchi je 6 denari Gewicht

b) Frankobriefe:

- bis 6 denari Gewicht: 6 crazie
- 6 - 8 denari: 9 crazie
- 8 - 12 denari: 12 crazie
- 12 - 18 denari: 18 crazie
- 18 - 24 denari: 27 crazie
- eine Unze: 36 crazie

Einschreiben:

- bis 6 denari: 20 crazie
- 6 - 8 denari: 18 crazie
- 8 - 12 denari: 24 crazie
- 12 - 18 denari: 36 crazie
- 18 - 24 denari: 54 crazie
- eine Unze: 72 crazie

Mit der Verordnung des Staatssekretärs Kardinal Tosti wurden mit Wirkung 15. November 1844 die folgenden Tarife für Briefe in die Toskana festgelegt:

- Briefe von Civitavecchia nach Livorno mit französischen Postschiffen, Frankozwang: 13 baj je 7 ½ g
- Frankobriefe mit Kurieren zu befördern: 11 ½ baj je 7 ½ g
- Briefe aus der Toskana: in der 1. und 3. Distanz (das waren Latium und Marken): 7 baj je 7 ½ g;
- in die 2. Distanz (Romagne): 8 baj
- Briefe im Grenzrayon (Acquapendente und Bologna) erhielten 2 bajocchi Ermäßigung
- Briefe aus Lucca und Massa Carrara waren mit 8 baj in der 1. und 3. Distanz, mit 9 baj in der 2. Distanz zu taxieren

Das Rundschreiben vom 17. März 1847 des Generalpostdirektors der Toskana legte fest, dass die meisten der bestehenden Tarife für die Briefe in den Kirchenstaat zu bestätigen waren, mit wenigen Ausnahmen:

Schiffsbriefe (mit Dampfzügen zwischen Civitavecchia und Livorno) waren bis zum Landungshafen zu bezahlen

a) mit den französischen Postschiffen: bis 6 denari Gewicht 10 crazie; darüber je denaro 2 crazie (eine Unze 48 crazie)

b) mit Handelsschiffen: 4 crazie bis 6 denari, darüber 5, 7, 10, 15 und 20 crazie

Im Jahr 1848<sup>3</sup> wurden gemäß Verordnung des Finanzministeriums des Kirchenstaates die Tarife der Toskana auch für die (Franko)-Briefe nach Lucca angewandt, nachdem dieser Stadtstaat dem Großherzogtum angegliedert worden war. Dazu wurde spezifiziert:

a) Briefe in die 1. und 3. Distanz: 7 ½ baj + 5 baj impostazione = 12 ½ baj

b) in die 2. Distanz: 8 bajocchi + 5 baj impostazione = 13 baj

Die Postverwaltung des Kirchenstaates vermerkte die Ausgabegebühr (in bajocchi) stets auf der Rückseite der Briefe, meist begleitet vom Stempel "Imp.e" (Impostazione). Die Post der Toskana hingegen schrieb alle Taxen und Vermerke auf der Vorderseite der Briefe, und während es bei Kirchenstaatsbriefen kaum einen Gewichtsvermerk gab (lediglich bei sehr hohen Stufen (vgl. Abb. 6 und Abb. 26), ist es in der Toskana gar die Regel.

Einschreibebriefe sind auch in dieser Zeit sehr selten (aufgrund meiner Erfahrungen 5% des Briefbestandes), und ebenso rar sind bis heute erhaltene Drucksachen. In dieser Vertragszeit sind nun Frankobriefe deutlich häufiger wie früher, man muss aber bedenken, dass die Tarifverhältnisse nicht identisch waren; so kostete ein Brief aus der Toskana in den Kirchenstaat 6 crazie (etwa 8 bajocchi), umgekehrt aus dem Kirchenstaat in die Toskana aber 11 ½ bajocchi (später 12 bzw. 13 baj).

---

<sup>3</sup> Fedele/Gallenga, zit., S. 395.

## Abbildungen

### aus dem Kirchenstaat in die Toskana

#### Grenzfrankobriefe

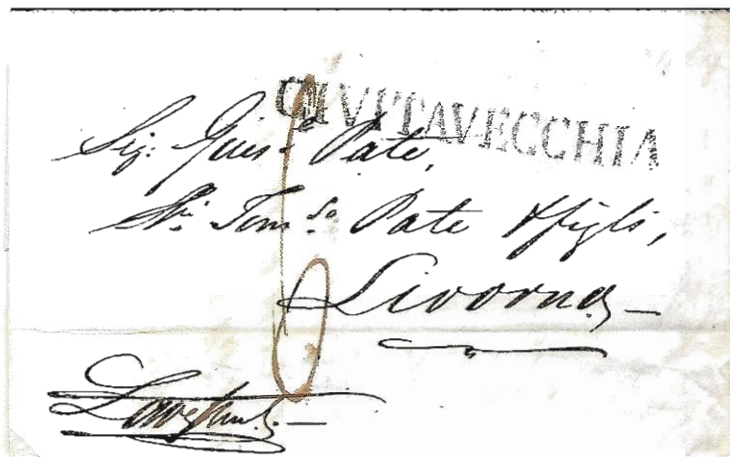


Abb. 37: von Civitavecchia nach Livorno 14.3.1845, 5 bajocchi im Kirchenstaat und bei Ankunft 6 crazie.

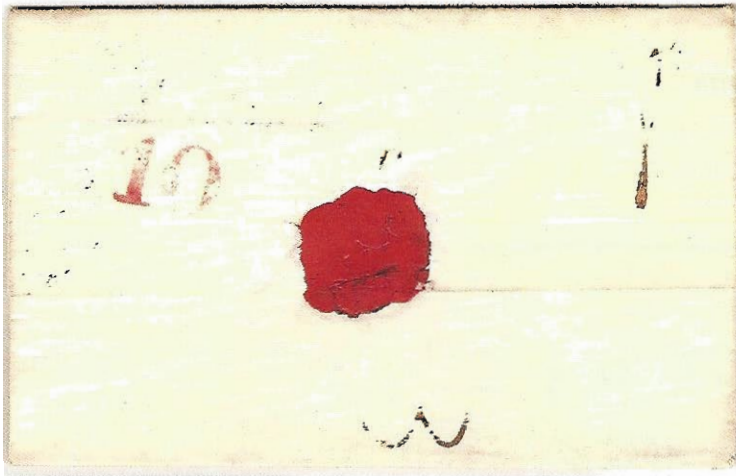


Rückseite Abb. 37



Abb. 38: von Rom nach Cottigiano 13.5.1843, 10 baj (Brief von 8 denari Gewicht) im Kirchenstaat und 10 crazie in der Toskana.





Rückseite Abb. 38

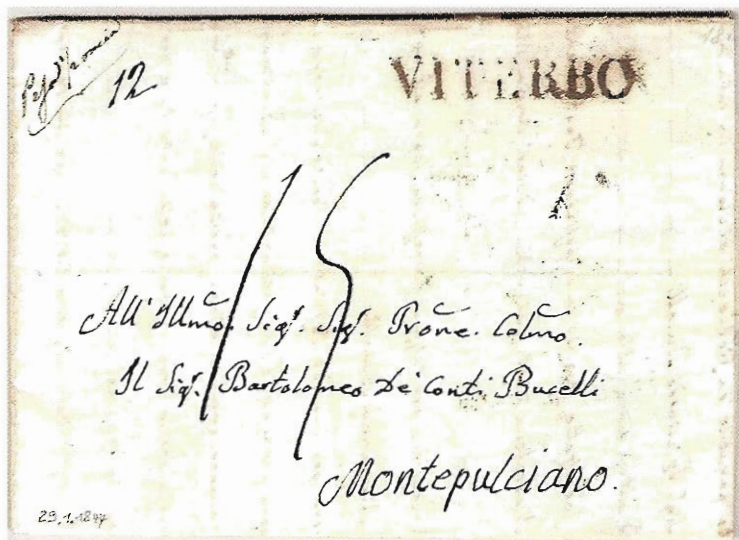


Abb. 39: von Corneto über Viterbo nach Montepulciano 29.1.1844, Gewicht ½ Unze (12 denari), Grenzfranko 10 bajocchi und 15 crazie in der Toscana.



Rückseite Abb. 39

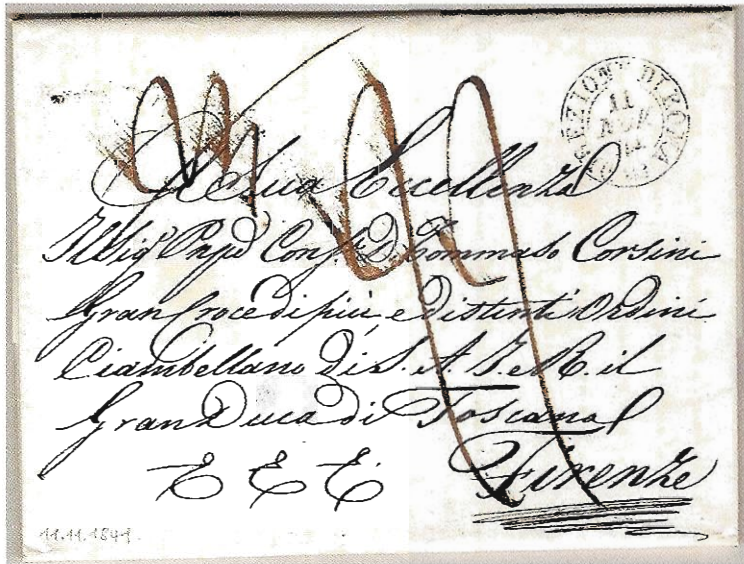


Abb. 40: von Rom nach Florenz  
11.11.1841, Gewicht über 6 denari,  
Grenzfranko 10 bajocchi und beim  
Empfänger 22 crazie eingehoben  
(Gewichtsvermerk 24 denari).



Rückseite Abb. 40

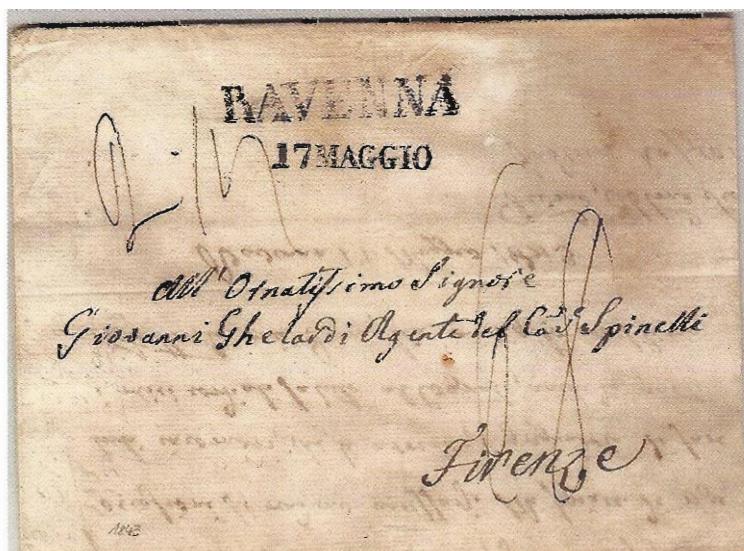
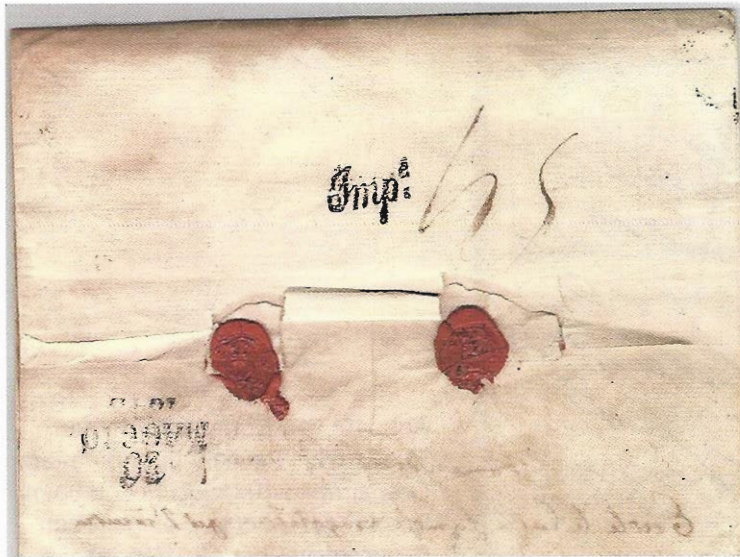


Abb. 41: von Ravenna nach Florenz  
17.5.1843, ein Brief zu  
2 ¼ Unzen Gewicht, Grenzfranko  
45 bajocchi (9. Stufe), und in der  
Toscana 68 crazie taxiert.





Rückseite Abb. 41

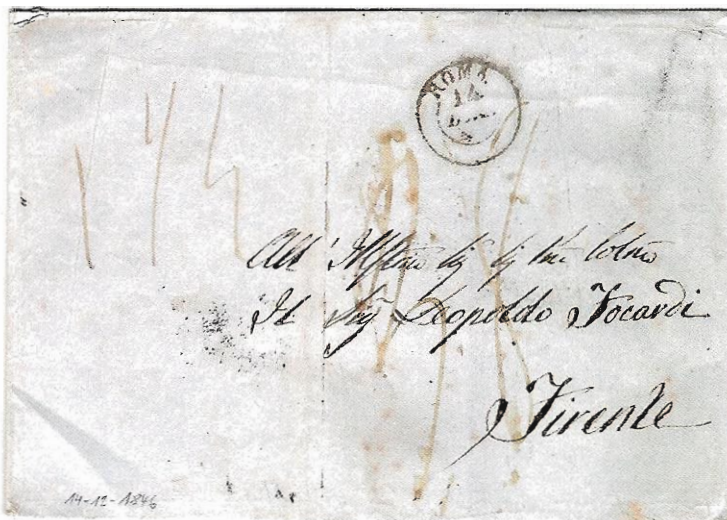


Abb. 42: von Rom nach Florenz  
14.12.1846, 5. Gewichtsstufe und  
25 bajocchi Grenzfranko für ein  
Gewicht von 1 ¼ Unzen, in der  
Toskana wurden 38 crazie taxiert.



Rückseite Abb. 42





Abb. 43: von Ancona nach Livorno  
26.8.1848, Grenzfranko 15 bajocchi  
(3. Stufe), 15 crazie Taxe in der  
Toskana (12 denari Gewicht).

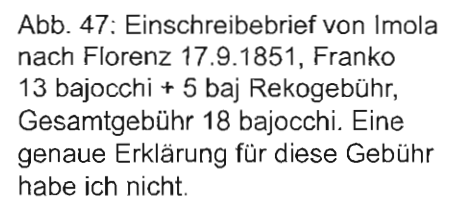
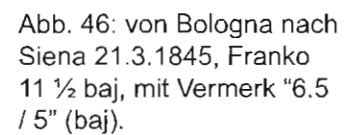


Abb. 44: Einschreibebrief von  
Fermo über Perugia nach Siena  
29.7.1848, Grenzfranko 5 baj  
impostazione, zuzüglich 10 baj  
(verdoppelt) Rekogebühr, in der  
Toskana mit 14 crazie taxiert (4  
crazie für einen Brief mit 8 denari  
Gewicht + 8 crazie Rekogebühr).

## Frankobriefe



Abb. 45: von Macerata nach  
Siena 9.3.1842, Franko 11 ½ baj  
bis zum Empfänger, davon 5 baj  
impostazione und 6 ½ baj für den  
Kurier in der Toskana.







Rückseite Abb. 47

### Besonderheiten

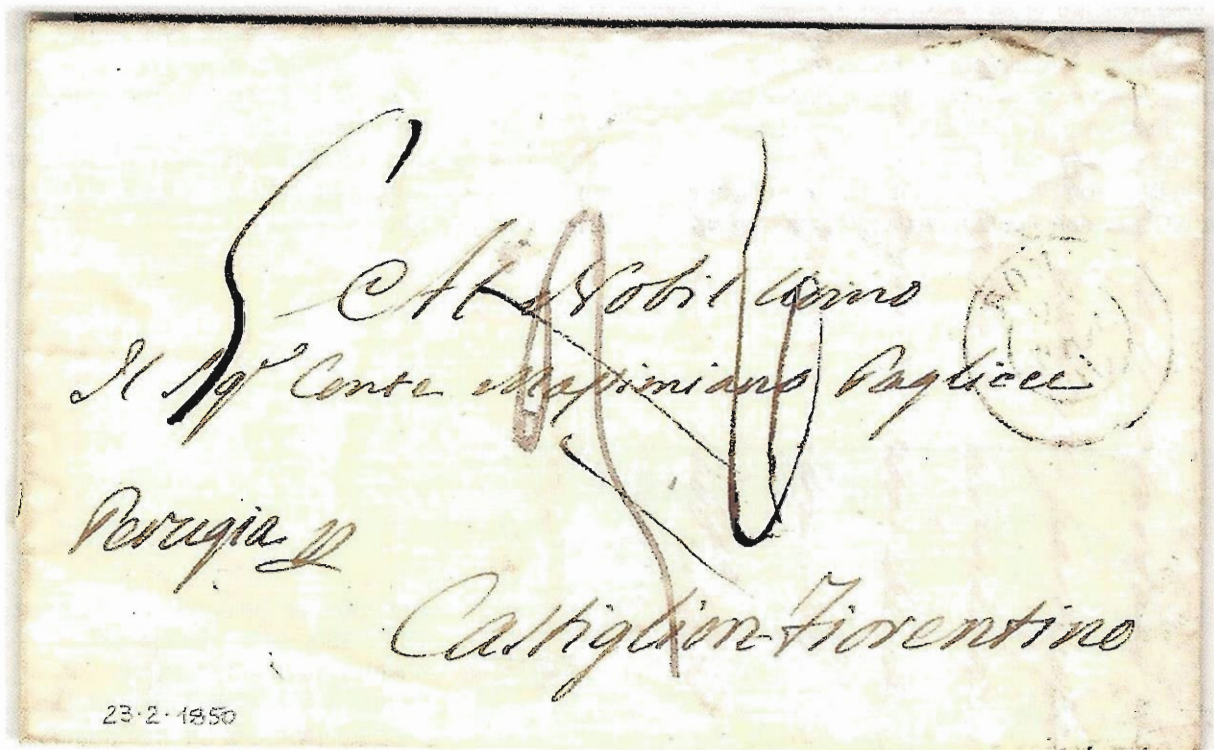


Abb. 48: von Rom nach Castiglione Fiorentino 23.2.1850, nicht wie vorgesehen über Acquapendente, sondern Perugia (der kürzere Weg), die Aufgabegebühr (5 baj) wurde ausnahmsweise auf der Vorderseite vermerkt. Ursprünglich mit 3 crazie taxiert, jedoch in der Folge auf 6 korrigiert.



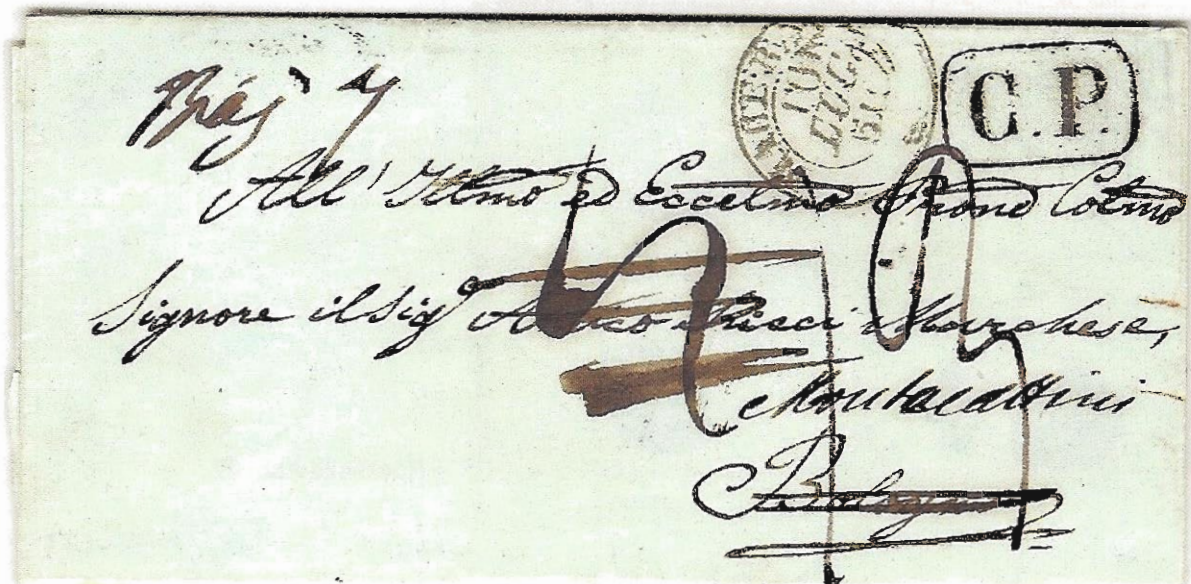


Abb. 49: von Macerata nach Bologna 10.7.1850, dort mit 4 bajocchi taxiert (Gebühr für Briefe aus der 2. Kirchenstaatsdistanz in die dritte Distanz); der Brief wurde dann über Arezzo und Pescia nach Montecatini weitergeleitet. Der Stempel C.P. bedeutet nach Paolo Vollmeier<sup>4</sup> "corrispondenza pontificia" (Korrespondenz des Kirchenstaates) und wurde in Florenz verwendet. In diesem Fall würde die Bedeutung "credito pontificio" zutreffender erscheinen, da es sich um den Gebührenanteil von 7 bajocchi ging, welcher dem Kirchenstaat gutgeschrieben wurde. Der Empfänger hatte neben der Inlandsgebühr der Toskana von 6 crazie auch die Gebühren des Kirchenstaates bezahlen, 7 bajocchi oder 5 crazie, für einen Gesamtbetrag von 13 crazie. Interessant ist auch die Route des Briefes: von Bologna sollte er den üblichen Postweg nach Florenz nehmen und dann über Prato nach Montecatini gelangen, er wurde aber über das Postamt Arezzo ausgetauscht (bzw. aus Perugia im Kirchenstaat).

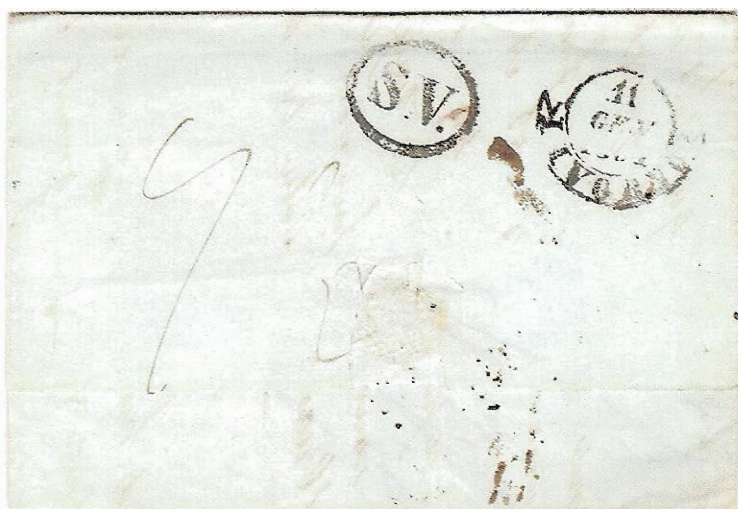


Abb. 50: von Bologna nach Florenz 28.5.1850, weiter versendet nach Prato und dann nach Genua, Königreich Sardinien. Die impostazione des Kirchenstaates von 5 bajocchi geht auf dem Brief nicht hervor; die Gebühr von 6 crazie ist vermerkt, aber nicht die Beträge für die Toskana nach dem Weiterversand und auch die Endgebühr kommt nicht vor.

<sup>4</sup> Vollmeier, Paolo: I bolli postali toscani del periodo prefilatelico fino al 1851, Florenz, 1974, S. 206.



Abb. 51: von Bologna nach Livorno  
10.1.1851, Grenzfranko 7 ½  
bajocchi (für die 2. Gewichtsstufe  
bezahlten Briefe aus dem  
Grenzrayon Bologna, Cento und  
Ferrara nur die Hälfte, also 5 + 2  
½), beim Empfänger wurde 8 crazie  
(Brief von 6 denari) kassiert.



Rückseite Abb. 51

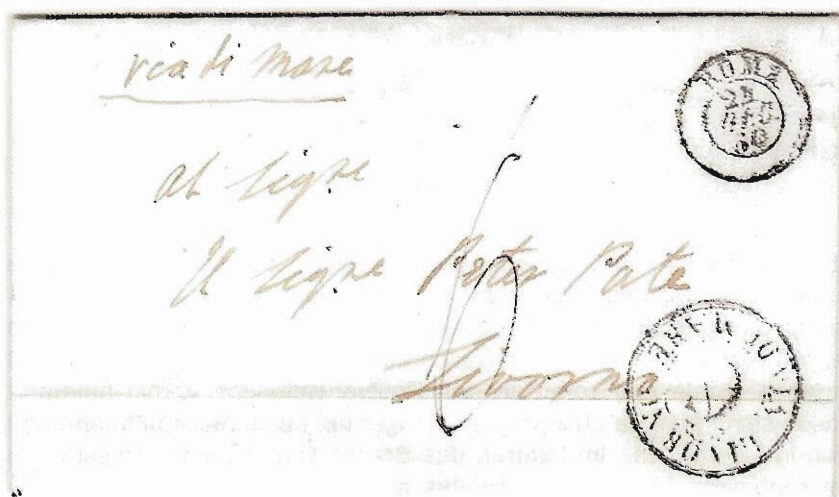


Abb. 52: von Rom nach  
Livorno 24.12.1850,  
Beförderung auf dem  
Seewege, Teilfranko 13  
bajocchi (5 baj imposita-  
zione + 8 baj Gebühr  
für das französische  
Postschiff). In Livorno  
wurde der Stempel  
LIVORNO / VIA DI MARE  
/ C angebracht und vom  
Empfänger 6 crazie  
toskanische Inlandsgebühr  
eingehoben.





Rückseite Abb. 52

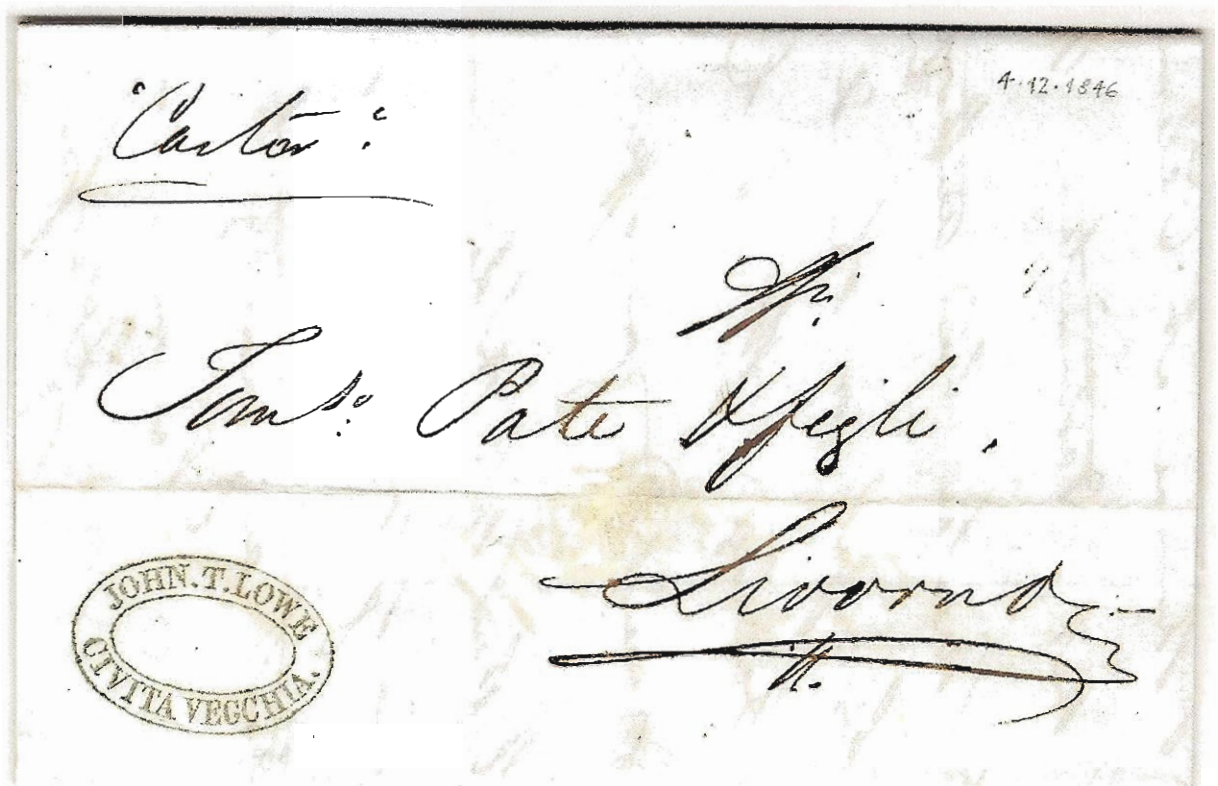


Abb. 53: von Civitavecchia nach Livorno 4.12.1846, ein Brief des bekannten englischen Forwarders John T. Lowe (ein Vorfahre des berühmten Postgeschichtlers und Händlers Robson Lowe). Der Vermerk "Castor" weist auf die Beförderung mit dem gleichnamigen französischen Schiff vom Hafen Civitavecchia nach Livorno hin. Da aber keinerlei Taxen vermerkt sind, ist davon auszugehen, dass der Brief direkt dem Kapitän des Schiffes übergeben wurde und somit an den Postverwaltungen vorbei befördert wurde, eine Tatsache, die realistisch sein kann, da auch der Empfänger ein bekannter Kaufmann und Forwarder von unzähligen Briefen in Livorno war. Im Inneren des Briefes finden wir die klassischen Registrierungsvermerke des Unternehmens (Ankunft des Briefes am 6. Dezember, Antwort am 8. Dezember).





Abb. 54: Begleitbrief ("avviso di spedizione") einer Paketsendung von Civitavecchia nach Livorno vom 28. März 1850 mit dem sardischen Handelsschiff "Corriere Corso", zugestellt am selben Tag. Auf der Briefvorderseite der schöne Stempel der "Agenzia de' vapori sardi in Civitavecchia / F. De Filippi & Co".



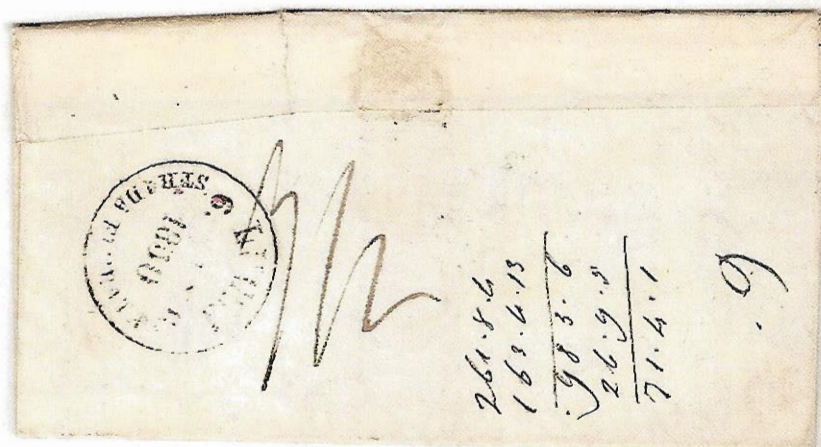
Abb. 55: von Bologna nach Prato 17.6.1850, ohne Angabe der Kirchenstaatsgebühr, in der Toskana mit 6 crazie belastet; der Brief fand wohl seinen Empfänger nicht und ging zum Absender zurück. Die toskanische Auslage belief sich auf 10 crazie (6 crazie Vorgebühr + 4 crazie für einen Brief bis 6 denari bis zur Kirchenstaatsgrenze), was durch den Verrechnungstempel "Diritto Toscano L." - 10 bestätigt wurde. Der Betrag wurde in 13 bajocchi umgerechnet und in Bologna in Rechnung gestellt. Die weiteren 7 bajocchi, welche aufgrund der Tosti-Verordnung noch zusätzlich an die Post des Kirchenstaates abzuführen gewesen wären, wurden aber nicht erhoben (aufgrund des Stempels RICHIAMATA, in Bologna für zurückgesandte, nicht angenommene oder unzustellbare Briefe verwendet <sup>5</sup>).

<sup>5</sup> Fedele, Clemente, Mainoldi, Francesco: Bologna e le sue poste. Bologna, 1980, S. 325.





Abb. 56: von Bologna nach Lucca 5.7.1850, auf der Rückseite der Grenzfrankovermerk 7 ½ baj (2. Gewichtsstufe mit der bereits bekannte Ermäßigung von 50%). In der Toskana verlangte man für den Brief 15 crazie (für Sendungen eines Gewichts zwischen 12 und 18 denari).



Rückseite Abb. 56

### aus der Toskana in den Kirchenstaat

#### Grenzfrankobriefe



Abb. 57: von Siena nach Roccanolfe 25.10.1850, ein einfacher Brief, Grenzfranko 3 crazie, im Kirchenstaat mit 7 bajocchi taxiert (Roccanolfe bei Spoleto liegt in der 1. Distanz).





Abb. 58: von Florenz nach Rom 16.11.1850, 3 crazie Grenzfranko und 7 bajocchi aufgrund des Tosti-Tarifs von 1844 (Rom liegt in der 1. Distanz).

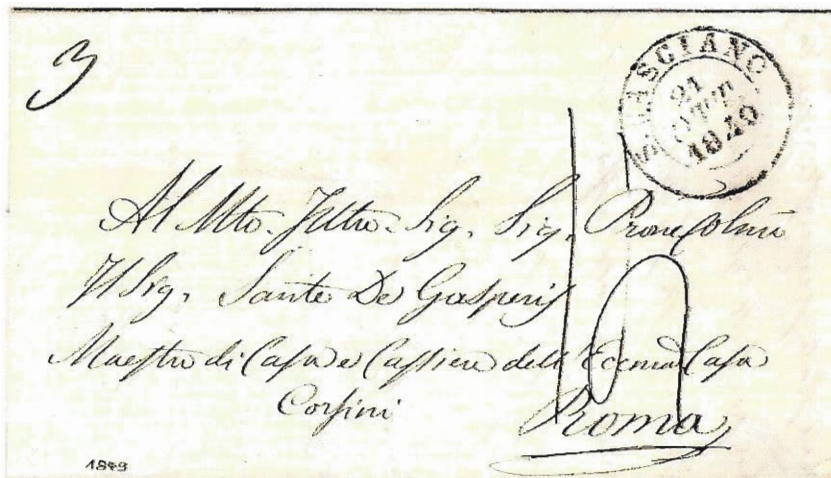


Abb. 59: von San Casciano nach Rom 21.10.1849, einfacher Brief bis 6 denari Gewicht in der Toskana und daher wurde bis zur Grenze eine Gebühr von 3 crazie bezahlt, im Kirchenstaat wurde aber der Brief als schwerer und damit für die 2. Gewichtsstufe taxiert mit  $2 \times 7 = 14$  bajocchi belastet.

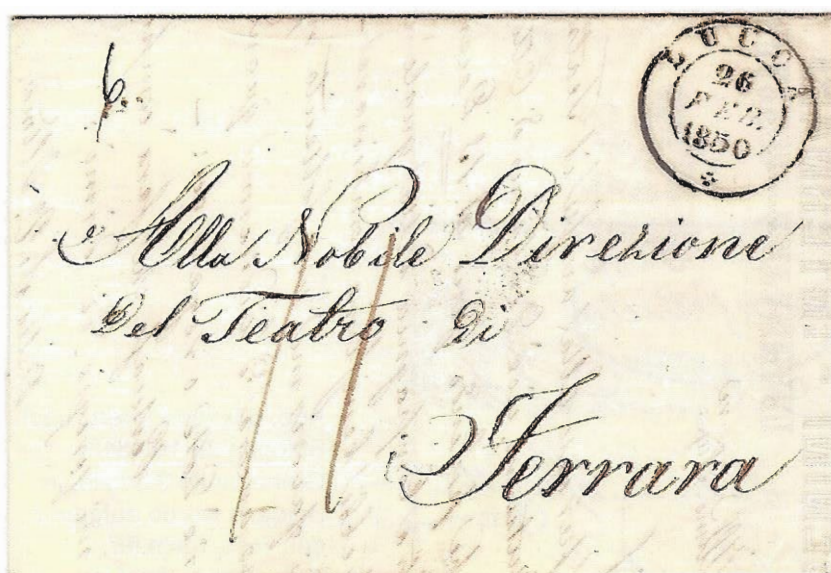


Abb. 60: von Lucca nach Ferrara 26.2.1850, ein Brief zwischen 8 und 12 denari Gewicht, dementsprechend die Gebühr von 6 crazie bis zur Grenze. In Ferrara wurden 11 bajocchi taxiert, was  $1 \frac{1}{2}$  Bögen entspricht, also  $7 + 7 \times 0,5 = 3,5 = 10,5$  gerundet 11 bajocchi. Im Kirchenstaat war die eigentliche postalische Grundgewichtseinheit ein "üblicher Briefbogen" (*un foglio comune di carta*), was in der Regel 6 denari, bis  $7 \frac{1}{2}$  Gramm, entsprach.





Abb. 61: ähnlich wie vorher, von Florenz nach Rom 27.2.1849, aber in der Toskana einfaches Gewicht und daher für 3 crazie taxiert, in Rom 11 bajocchi wie vorhin.



Abb. 62: von Pisa nach Pesaro 24.2.1850, ein schwerer Brief von 3  $\frac{3}{4}$  Unzen (3 Unzen und 18 denari), weshalb vom Absender 5 Lire toscane verlangt wurde, oder 60 crazie, der Empfänger bezahlte den stolzen Betrag von 1 scudo und 28 bajocchi (16. Gewichtsstufe von 8 bajocchi).

### Besonderheiten

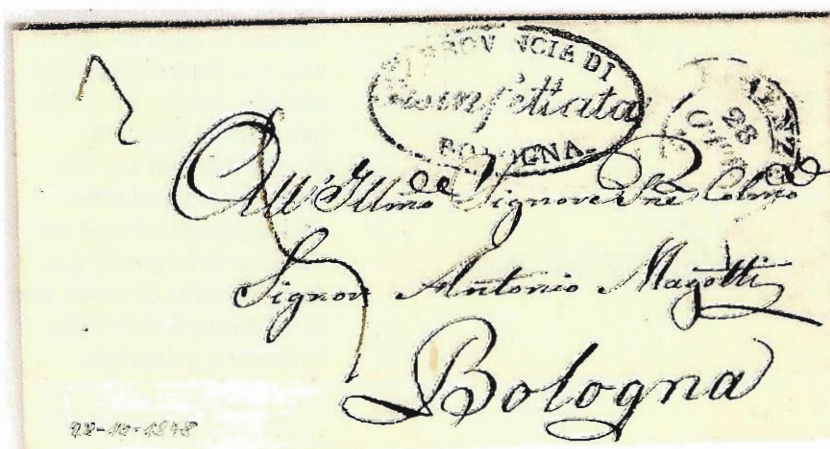


Abb. 63: von Florenz nach Bologna 28.10.1848, Grenzfranko 3 crazie, in Bologna wurde aufgrund des Tosti-Tarifs für einlangende Brief im Grenzrayon statt 7 bajocchi nur 5 erhoben.





Abb. 64: von Florenz nach Osimo 6.9.1848, Grenzfranko 3 crazie und 8 bajocchi im Kirchenstaat, da Osimo in den Marken und damit in der 2. Distanz lag. Der Brief wurde nach Macerata weitergeleitet, wo insgesamt (+ 3 bajocchi Tarif für Briefe in derselben Distanz) 11 bajocchi zu zahlen waren.



Abb. 65: Einschreibebrief von Florenz nach Fano 5.5.1849, Grenzfranko 12 crazie: 4 crazie Briefgebühr für Gewicht zwischen 6 und 8 denari + 8 crazie Einschreibegebühr; im Kirchenstaat verlangte man 18 bajocchi, normgerecht wären aber eigentlich nur 16 bajocchi geschuldet (8 baj 2. Distanz + 8 bajocchi Einschreibegebühr).



Abb. 66: von Florenz nach Pisa 16.2.1844, und weitergeleitet nach Rom. Die Toskana verlangte vom Kirchenstaat 5 crazie, der dies umsetzte und 8 bajocchi vom Empfänger kassierte; die Taxänderung wurde durch den Stempel TASSA/RETTIFICATA beurkundet.



Abb. 67:  
Drucksachenschleife ("un foglio stampone") von Radicofani nach Bologna aus dem Jahr 1841, Grenzfranko 2 crazie und im Kirchenstaat mit 1 bajocchi belastet.

## Frankobriefe



Abb. 68: von Florenz nach Bologna 13.11.1845, 6 crazie Briefgebühr; regelgerechter toskanischer Stempel P.D., in Bologna entsprach dem der Stempel AFFRANCATA.

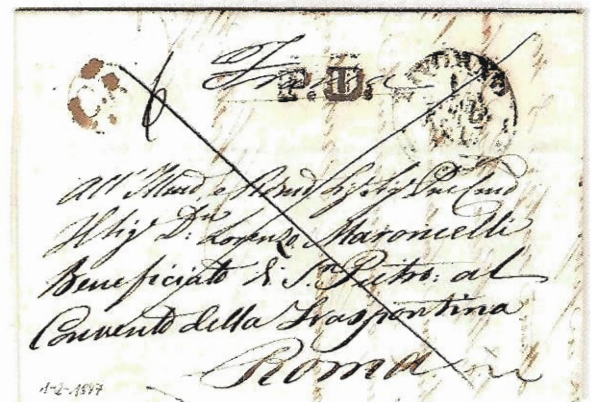


Abb. 69: von Livorno nach Rom 1.2.1847, 6 crazie bezahlt, bestätigt durch das Andreas-kreuz und den Stempel P.D. Der kleine Kreisstempel C.R ist ein Absenderstempel des Römischen Konsulats in Livorno.

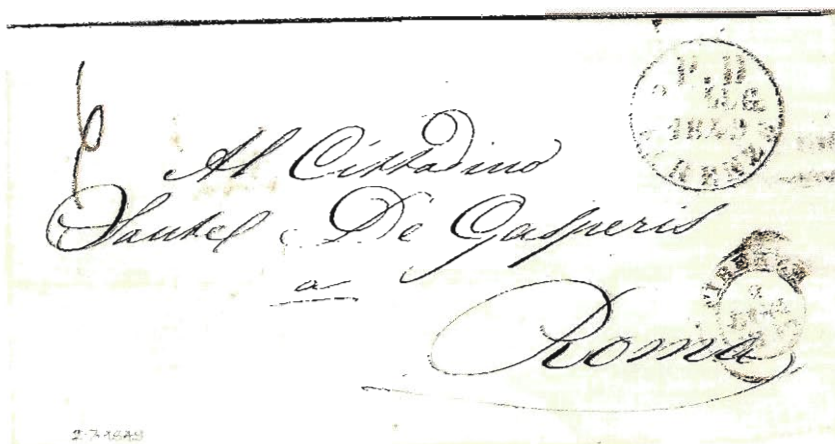


Abb. 70: von Florenz nach Rom 2.7.1849, 6 crazie, mit einem neuen Orts-Tages-Stempel, welcher nun auch den P.D. im Stempel trägt.